

Anhaltspunkten für eine Verwechslungsabsicht der Beklagten fehlt. Im gegenteiligen Sinne lässt sich anführen, dass die Wahl des Wortes « Tagblatt » für die Beklagte deshalb nahe liegen musste, weil es sich um die Erweiterung ihrer Zeitung zu einem täglich erscheinenden Blatte handelte.

Mit Unrecht wendet sich der Kläger noch dagegen, dass die Beklagte gleich ihm als Druckort « Biel » angibt. Diese Angabe kann ihr nicht verwehrt werden, da sie der Wirklichkeit entspricht, und es lässt sich darin auch kein die Verwechslungsmöglichkeit begründendes oder steigerndes Moment erblicken, sobald die beiden Zeitungstitel als solche ohne Verwechslungsgefahr neben einander bestehen können.

Schon nach dem Gesagten kann der gesetzliche Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes im vorliegenden Falle nicht gegeben sein. Es bedarf daher keiner Prüfung mehr, ob und in welchem Sinne sich der Kläger darauf berufen könne, dass ihm an den Wortbestandteilen « Tagblatt » und « Seeländer » seines Zeitungstitels ein Individualrecht zustehe und ob ihm hieraus ein Anspruch auf Untersagung ihrer Verwendung durch andere entspringen würde.

3. — Der Kläger stellt endlich noch darauf ab, dass seine Zeitung im Publikum kurzweg « Tagblatt » genannt werde. Allein dies berechtigt ihn nicht, der Beklagten die Aufnahme dieses Wortes in den Titel ihrer Zeitung zu verbieten. Anders könnte es sich allfällig dann verhalten, wenn das Wort « Tagblatt » eine mit dem klägerischen Zeitungsunternehmen verknüpfte charakteristische Individualbezeichnung wäre; in Wirklichkeit ist es aber allgemeiner Natur, indem es auf jede täglich erscheinende Zeitung passt. Unter diesen Umständen muss der Kläger es sich gefallen lassen, wenn ein Mitbewerber bei der Wahl seines Zeitungstitels auf eine solche abkürzungsweise Verwendung des Wortes im Sprachgebrauch keine Rücksicht nimmt. Im übrigen

wird sich das Publikum, nachdem die blossе Bezeichnung « Tagblatt » nicht mehr hinreicht, von selbst daran gewöhnen, die Zeitung des Klägers zur Unterscheidung der der Beklagten fortan « Bieler Tagblatt » zu nennen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und das angefochtene Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 4. März 1914 in allen Teilen bestätigt.

86. Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Juli 1914 i. S.
Amrein und Genossen, Kläger, gegen die Sektion Zürich
des Zentralverbandes der Maler und Gipser in der Schweiz,
Beklagte.

Art. 67 Abs. 2 OG: Frage der Gültigkeit eines Berufungsantrages, der auf Aufhebung des die Aktivlegitimation der Berufungskläger verneinenden kantonalen Urteiles und auf Rückweisung des Prozesses zu materieller Beurteilung an die erste Instanz lautet. — Tarifvertrag zwischen einem Berufsverband von Arbeitgebern und einem solchen von Arbeitnehmern. Unterschied zwischen sog. Berufs- und sog. Arbeitsnormen. Die letztern sind für den Tarifvertrag im Sinne der Literatur und für den Gesamtarbeitsvertrag der Art. 322/323 OR wesentlich. Frage, ob den Angehörigen des Arbeitgeberverbandes die Aktivlegitimation zustehe, gegen den Arbeiterverband wegen Verletzung bestimmter Vertragsvorschriften auf Schadenersatz zu klagen. Prüfung der Frage auf Grund der rechtlichen Natur des Tarifvertrages und unter dem Gesichtspunkte einer Vertretung beim Vertragsabschlusse und eines Vertrages zu Gunsten Dritter.

A. — Am 15. März 1909 ist zwischen dem « Malermeisterverein Zürich und Umgebung » und der heutigen Beklagten, der « Sektion Zürich des Zentralverbandes der Maler und Gipser der Schweiz » eine « Kollektivver-

trag» betitelte, am 1. April 1909 in Kraft getretene Vereinbarung abgeschlossen worden, aus deren Inhalt hier folgendes hervorzuheben ist:

Die Abschnitte I bis VII ordnen die zwischen den Mitgliedern der beiden Vereinigungen abzuschliessenden Arbeitsverträge in Hinsicht auf die Arbeitszeit, die Löhne und deren Bezahlung, die Ueberstunden und auswärtigen Arbeiten, die Akkordarbeit, die Kündigung und die Versicherung der Arbeiter. In Abschnitt VIII, betitelt « Sonstige Bestimmungen, » wird unter Ziffer 1 vorgeschrieben, dass nur Maler der beklagten Vereinigung beschäftigt werden sollen und dass die Mitglieder dieser Vereinigung nur bei solchen Mitgliedern der andern Vertragspartei, des Malermeistervereins von Zürich und Umgebung, arbeiten dürfen, die die Lohn- und Arbeitsvereinbarung vom 1. April 1909 (d. h. den vorliegenden « Kollektivvertrag ») durch Unterschrift anerkannt und sich zu den Verbandsvorschriften des genannten Malermeistervereins verpflichtet hätten. Der Abschnitt IX enthält « Bestimmungen zur Durchführung des Kollektivvertrages. » Hier besagt Ziffer 4, dass Arbeitern, die in grober Weise gegen die Vertragsbestimmungen verstossen, der Arbeitsnachweis « von der Sektion entzogen » werde und dass solche bei Verbandsmeistern während eines Jahres nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Ferner schreibt hier die Ziffer 8 vor, dass « Meister wie Arbeiter verpflichtet » seien, « den Vorständen ihrer Organisationen Vorstösse gegen die beidseitigen Vereinbarungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. » In Abschnitt X wird ein « Reglement des Arbeitsnachweises » aufgestellt. Laut dessen Ziffer 10 sind die Meister gehalten, Arbeitergesuche dem Führer des Nachweises innerhalb gewisser Fristen vor Bedarf mitzuteilen und laut Ziffer 11 hat ein Meister, dem trotz Verlangen keine Gehülfen zugeschickt werden, « dem Vorstände des Malermeistervereins » Bericht zu geben

und dieser soll dann den Fall sofort untersuchen. Der Abschnitt XI stellt « Garantiebestimmungen » auf. Nach Ziffer 1 daselbst verpflichten sich beide Teile, auf der Zürcher Kantonalbank 3000 Fr. zu hinterlegen, welcher Betrag als Konventionalstrafe « zu Gunsten des einen Vertragsteils verfallen » solle, « wenn der andere Teil die Bestimmungen des Kollektivvertrages » verletze. In Ziffer 2 wird bestimmt, dass « Verletzungen des Kollektivvertrages durch den einen oder andern Vertragsteil und der Verfall der Konventionalstrafe ausschliesslich durch ein — näher bezeichnetes — Schiedsgericht zu entscheiden » seien. Nach Ziffer 3 ist, wenn « ein Mitglied des einen oder des andern Vertragsteiles dem Kollektivvertrag entgegenhandeln sollte, der betreffende Vertragsteil verpflichtet, sobald er Kenntnis davon erhält, sofort einzuschreiten und sein Möglichstes... zu tun, das fehlbare Mitglied zur strengen Befolgung des Kollektivvertrages anzuhalten, ansonst der betreffende Vertragsteil als straffällig erklärt und vom Schiedsgerichte der Verfall der Konventionalstrafe verhängt werden kann. » In Abschnitt XII endlich, betitelt « Vertragsdauer und Schlussbestimmungen, » wird erklärt, dass « dieser Vertrag rechtsverbindlich abgeschlossen » sei « zwischen dem tit. Malermeisterverein Zürich und Umgebung und der Sektion Zürich des Zentralverbandes der Maler und Gipser der Schweiz, » für die Dauer vom 1. April 1909 bis 31. März 1912, und dass er mangels vorheriger Kündigung auf drei Monate jeweilen ein Jahr weiter dauere.

Unterzeichnet ist die Vertragsurkunde von den beiden vertragsschliessenden Verbänden. Darunter findet sich die Erklärung, dass « diese Gesamtbestimmungen durch Einzelunterschrift von nachstehenden Meistern anerkannt » und « von der ausserordentlichen Generalversammlung des Malermeistervereins von Zürich und Umgebung am 23. März 1909 genehmigt worden » seien

und dass der Vertrag mit dem 1. April 1909 in Kraft trete. Unterschrieben haben 93 Mitglieder des genannten Meisterverbandes.

Im Herbst 1911 unterhandelten die beiden Verbände über die Erneuerung des auf 1. April 1912 ablaufenden Vertrages. Diese Unterhandlungen wurden aber, da der Meisterverband auf ein Begehren um Verkürzung der Arbeitszeit nicht eintreten wollte, im Februar 1912 abgebrochen. Am 18. März 1912 traten die Mitglieder des Arbeiterverbandes in Streik. Auf Klage des Meisterverbandes verurteilte das im Vertrage vorgesehene Schiedsgericht am 9. Dezember 1912 den Arbeiterverband zur Zahlung von 2500 Fr. mit der Begründung: Wenn auch der Kollektivvertrag zur Auflösung des einzelnen Dienstverhältnisses keine Kündigung für die Beteiligten vorsehe, so widerspreche doch der Streikbeschluss dem ganzen Zweck des Vertrages und falle unter Ziffer 2 der « Garantiebestimmungen. » Eine Herabsetzung der Konventionalstrafe rechtfertige sich, weil der Vertragsbruch nur wenige Wochen vor dem Ablauf des Vertrages erfolgt und durch eine leicht erklärliche Aufregung veranlasst worden sei.

B. — Schon vor dem Erlass des schiedsgerichtlichen Urteils, am 27. März 1912, hatten 78 Mitglieder des Malermeistervereins im ordentlichen Rechtswege gegen die Sektion Zürich des Zentralverbandes der Maler und Gipser in der Schweiz die vorliegende Klage erhoben auf Bezahlung einer Entschädigung von 30,000 Fr. Von den Klägern haben nachträglich 10 den Abstand vom Prozess erklärt. Die Klage wird damit begründet, dass neben der Schädigung des Vereins (durch Verursachung von Reiseauslagen, Inseratenkosten u. s. w.) auch eine solche der einzelnen Mitglieder vorliege, die daraus entstanden sei, dass die Gegenpartei unter Zuwiderhandlung gegen die betreffenden Vertragsbestimmungen ihre Mitglieder bei dem Meisterverband nicht angehörenden Meistern habe arbeiten lassen, dass sie den Arbeitsnachweis mangel-

haft besorgt und sogar in Deutschland und Oesterreich eine Sperre gegen den Meisterverband veranstaltet und dass sie Lohntreibereien inszeniert und den Streik gefördert habe. Dabei habe der beklagte Verband teils selbst eine Vertragsverletzung begangen, teils sei er bei Vertragsverletzungen seiner Mitglieder entgegen Abschnitt XI Ziffer 3 des Vertrages nicht eingeschritten.

Der beklagte Verband hat auf Abweisung der Klage angetragen. Gegen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wendet er nichts ein. Dagegen bestreitet er den Klägern ihre Aktivlegitimation, weil nur der Meisterverein, nicht aber dessen einzelne Mitglieder aus dem Kollektivvertrag Rechte gegen ihn ableiten könnten.

C. — Die Vorinstanz, die erste Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts, hat unter Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides die Klage mit Urteil vom 28. Februar 1914 wegen mangelnder Aktivlegitimation der Kläger abgewiesen, wobei sie sich auf die Prüfung dieser Legitimationsfrage beschränkte. Ihren Entscheid fechten die Kläger nunmehr durch Berufung an, mit dem Begehren: Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und der Prozess zu materieller Beurteilung an die erste Instanz zurückzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

D. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Kläger den gestellten Berufungsantrag erneuert. Der Vertreter der Beklagten hat auf kostenfällige Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

1. — Das Berufungsbegehren lautet dahin, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und der Prozess zu materieller Beurteilung an die erste Instanz zurückzuweisen. Dieses Begehren genügt in formeller Beziehung den gesetzlichen Anforderungen, namentlich der Vor-

schrift des Art. 67 Abs. 2 OG, wonach anzugeben ist, «welche Aenderungen (des angefochtenen Urteils) beantragt werden.» Das gestellte Begehren auf Aufhebung des Vorentscheides und Rückweisung zu materieller Behandlung enthält notwendig auch den Antrag in sich, den Vorentscheid dahin abzuändern, dass die Aktivlegitimation bejaht werde, um darauf gestützt die kantonale Instanz zur sachlichen Beurteilung des Klagebegehrens zu verhalten. Damit liegt aber ein Abänderungsantrag von hinreichender Bestimmtheit vor und es ist nicht etwa nötig, dass das Rechtsbegehren, worüber das kantonale Gericht zu befinden haben wird, im Berufungsantrag ausdrücklich genannt werde. Für das Bundesgericht genügt es, über den Sinn und den Zweck der verlangten Rückweisung inhaltlich hinreichend orientiert zu sein, und für das kantonale Gericht ergibt sich das zu beurteilende Rechtsbegehren aus dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheide und der auf dessen Grundlage erfolgenden Weiterführung des Prozesses zum Zwecke einer materieller Behandlung der Sache (vgl. BGE 31 II S. 163).

Mit Unrecht freilich glauben die Kläger Rückweisung des Falles gerade an die erste Instanz verlangen zu können. Denn das Bundesgericht kann die Sache nur an dasjenige Gericht zurückweisen, dessen Urteil es aufhebt und diese Instanz wird nach kantonalem Prozessrechte darüber zu befinden haben, ob ihrerseits eine Rückweisung an eine untere Instanz anzuordnen sei.

Auch im übrigen sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung gegeben. Was das anzuwendende Recht anlangt, so handelt es sich um ein unter dem aOR begründetes und daher nach ihm zu beurteilendes Vertragsverhältnis und für den Streitwert trifft Art. 60¹ OG zu, wonach die von den einzelnen Klägern als Streitgenossen geltend gemachten — hier übrigens ziffermässig nicht ausgedehnten — Ansprüche zusam-

mengerechnet werden, so dass es auf die eingeklagte Gesamtsumme von 30,000 Fr. ankommt.

2. — Ob die Kläger zur Klage legitimiert seien, hängt davon ab, ob nach dem Inhalte des fraglichen Vertrages die Mitglieder des Meisterverbandes in den die streitigen Ersatzansprüche betreffenden Punkten selbständige Rechte gegenüber dem beklagten Verbandsbesitzer besitzen. Für die Annahme solcher Rechte bedarf es besonderer Gründe. Denn ein Vertrag erzeugt regelmässig Rechtswirkungen nur unter den Vertragsparteien, nicht auch gegenüber Dritten, als welche sich die Mitglieder eines Vereins mit juristischer Persönlichkeit diesem gegenüber darstellen.

3. — Ein Grund für eine derartige ausnahmsweise Zuerkennung von Drittrechten kann zunächst in der typischen Vertragsart liegen, deren sich die Parteien bedienen haben. In dieser Beziehung gehen die Vorinstanzen davon aus, dass die vorliegende Vereinbarung als ein Gesamtarbeitsvertrag im Sinne der Art. 322/323 rev. OR aufzufassen sei. Man hätte es alsdann mit einem Tarifvertrag (*contrat collectif*) im Sinne der rechtswissenschaftlichen Litteratur zu tun und in der Tat betitelt sich das streitige Abkommen als «Kollektivvertrag.»

Ueber die Anwendbarkeit jener Vorschriften des rev. OR entscheiden die Vorinstanzen nichts. Nach dem Gesagten greifen sie als solche nicht Platz, sondern können nur mittelbar beigezogen werden, soweit anzunehmen ist, die Regelung, die sie enthalten, entspreche sachlich bereits dem vor ihrem Erlasse vorhandenen Rechtszustande.

Dies vorausgesetzt fragt es sich vor allem, ob die einzelnen Vertragsbestimmungen, worauf die Kläger ihre Ansprüche stützen, solche seien, die als Ausfluss eines Gesamtarbeitsvertrages im Sinne der Art. 322/323 gelten können. Für diesen Vertrag ist nun wesentlich nicht nur — als persönliche Voraussetzung —, dass er zwischen

Verbänden von Arbeitgebern und -nehmern abgeschlossen wird, sondern auch — als sachliche —, dass die Wirkungen abzuschliessender Dienstverträge den Vertragsinhalt bilden. Das besagt Art. 322 Abs. 1, wenn er von « Vorschriften für die Dienstverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter » redet. Und wenn der Art. 323 für die Dienstverträge, die von auf einen Gesamtarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, den automatischen Uebergang der im Gesamtvertrag aufgestellten Normen in das individuelle Dienstverhältnis ausspricht, so erhellt auch hieraus, dass der für die einzelnen Dienstverträge normative Inhalt des Kollektivvertrages dessen rechtliche Natur bestimmt. Hinsichtlich dieser Eigenschaft, Normen für künftige Dienstverhältnisse zu schaffen, ist der Gesamtarbeitsvertrag der Art. 322/323 der Arbeitsordnung des Art. 321 und dem Normalarbeitsvertrag des Art. 324 an die Seite zu stellen. Entsprechend dem Gesagten hat denn auch der Tarifvertrag in der Literatur nur insofern eine besondere wissenschaftliche Behandlung erlangt, als darin die Verpflichtungen der Arbeitgeber und Arbeiter als Grundlage von später abzuschliessenden Einzeldienstverträgen geregelt werden (vgl. RUNDSTEIN, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft, 1907 S. 16; SINZHEIMER, Der korporative Arbeitsnormenvertrag, 1907, S. 31 ff.; BAUM in Gruchots Beiträgen Bd. 49 S. 270 ff.) Wo man aber den Begriff des Tarifvertrages weiter fasst und neben den Vorschriften für den Inhalt der einzelnen Dienstverhältnisse, den sog. Arbeitsnormen, die die sonstigen Beziehungen der Parteien betreffenden, als sog. Berufsnormen, einbegreift, hält man doch die beiden Arten von Vorschriften auseinander (so LOTMAR, Arbeitsvertrag I S. 760).

4. — Der vorliegende « Kollektivvertrag » weist nun freilich in den Abschnitten I-VII Bestimmungen auf, die sich auf die Wirkungen künftiger Dienstverträge beziehen. Insoweit stellt er sich als Gesamtarbeitsvertrag

im eigentlichen Sinne dar und es liesse sich, auf Grund der Art. 322/323 beurteilt, nach dem oben Ausgeführten kaum sagen, dass die einzelnen Mitglieder der beiden vertragsschliessenden Verbände nicht unmittelbar Rechte aus ihm herleiten können. Den Klageansprüchen werden indessen die genannten Bestimmungen — abgesehen von der unten zu erwähnenden des Abschnittes VI — nicht zu Grunde gelegt, sondern Bestimmungen der spätern Abschnitte und in Beziehung auf diese erhebt sich also die Frage, ob sie zu dem die individuellen Dienstverhältnisse normierenden Vertragsinhalte gehören und daher den Klägern persönlich Rechte einräumen.

Mit der Behauptung zunächst, dass Mitglieder des beklagten Arbeitervverbandes bei Meistern, die nicht dem Arbeitgeberverbände der Kläger angehören, Arbeit genommen hätten, wird eine Verletzung von Abschnitt VIII Ziff. 1 des Vertrages behauptet, der in der Tat die Annahme solcher Arbeit untersagt. Nun bezieht sich aber dieses Verbot auf den Abschluss, nicht auf die Wirkungen des Einzelvertrages und nur diese gehören zum wesentlichen Inhalte des Gesamtarbeitsvertrages (vgl. SINZHEIMER, a. a. O. S. 31 ff.)

Das gleiche gilt, soweit behauptet wird, der beklagte Verband habe den Arbeitsnachweis mangelhaft besorgt, womit eine Verletzung der Bestimmungen des Abschnittes X gerügt wird.

Die behauptete Förderung des Streikes könnte sich als Verletzung eines Einzelarbeitsvertrages dann darstellen, wenn darin eine Zuwiderhandlung gegen eine Arbeitsnorm läge. Nun schliesst aber der Abschnitt VI des Kollektivvertrages eine gegenseitige Kündigung zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus. Der Streik kann daher keine durch den einzelnen Arbeiter begangene Vertragsverletzung bedeuten.

Was endlich die behauptete Inszenierung von Lohnstreikereien und die Veranstaltung einer Sperre anbelangt, so machen die Kläger selbst nicht geltend, dass damit

ein Einzeldienstverhältniss verletzt sei. Noch weniger haben sie vertragliche Bestimmungen hiefür anzurufen vermocht.

Nach all dem enthalten die dem beklagten Verbands und seinen Mitgliedern vorgeworfenen Handlungen keinen Verstoß gegen diejenigen Vorschriften des streitigen « Kollektivvertrages », die den Inhalt eines Gesamtarbeitsvertrages im Sinne der Art. 322/323 OR zu bilden vermöchten und es fällt damit der erste Grund, weshalb die Kläger legitimiert sein könnten, dahin.

5. — Im weitern fragt es sich, ob die Rechtsgrundlage für die eingeklagten persönlichen Ansprüche und also für die Aktivlegitimation der Kläger durch den besondern Inhalt der konkreten Vertragsbestimmungen geschaffen sei und zwar kommen hier die Gesichtspunkte der Vertretung und des Vertrages zu Gunsten Dritter in Betracht

a) Wirtschaftlich hat allerdings der Meisterverband seine Mitglieder beim Vertragsabschlusse vertreten, nicht aber rechtlich: Er ist eine selbständige, von der Gesamtheit seiner Mitglieder unabhängige Person mit eigenen Rechten und die Mitglieder können diese nicht als ihnen gehörende, sondern nur insofern geltend machen, als sie bei der Bildung des Vereinswillens mitwirken. Der Meisterverband hat beim Vertragsabschluss auch ausschliesslich im eigenen Namen gehandelt, in keiner Beziehung ist er als Vertreter seiner Mitglieder als Einzelpersonen aufgetreten. Hieran ändert der Umstand nichts, dass die Mitglieder unterschriftlich erklärten, den Vertrag « anzuerkennen. » Darin liegt kein mit dem beklagten Verband als Gegenpartei vereinbarter Beitritt zum Vertrag. Vielmehr wurde der Vertrag mit der Unterzeichnung durch die beiden Verbände perfekt und die Mitglieder des Meisterverbandes unterzeichneten erst nachträglich und ohne dass dies vertraglich vorgesehen war. Es handelte sich also dabei um ein Inter-

num des Meisterverbandes, aus dem keine Ansprüche gegen die beklagte Vereinigung herzuleiten sind.

b) Mit einem Vertrage zu Gunsten Dritter hat man es nicht etwa schon deshalb zu tun, weil die vom beklagten Verbands versprochenen Leistungen teilweise nicht dem Meisterverein als solchem, sondern seinen einzelnen Mitgliedern zu gute kommen, so namentlich die Vermittlung von Arbeitern. Vielmehr wäre noch erforderlich, dass diese Mitglieder selbständig auf Erfüllung klagen können. Beim Arbeitsnachweise liesse sich das, nach der Natur und dem Zwecke dieser Einrichtung, noch in erster Linie als dem Parteiwillen entsprechend ansehen. Nun regelt aber das hierüber in Abschnitt X aufgestellte Reglement laut seinen oben wiedergegebenen Ziffern 10 und 11 die Frage ausdrücklich im gegenteiligen Sinne, indem es den Meistern, deren Gesuche um Zuweisung von Arbeitskräften nicht vorschriftsgemäss erledigt werden, lediglich die Befugnis einräumt, beim eigenen Verbands vorstellig zu werden und eine Untersuchung des Falles zu verlangen. Bei den übrigen im Streite liegenden Verpflichtungen des beklagten Verbandes oder seiner Mitglieder (Verbot des Streikes, der Aussperrung und von Lohntreibereien) spricht nichts dafür, dass sie im unmittelbaren Interesse der Vereinsmitglieder des Meisterverbandes aufgestellt und diese daher persönlich anspruchsberechtigt sein sollen. Sie bezwecken vielmehr in erster Linie, als sog. Berufsnormen, den Frieden zwischen den beiden wirtschaftlichen Verbänden aufrecht zu erhalten. Dazu kommt, dass eine Reihe anderer Bestimmungen, die mit ihnen zusammenhängen, namentlich ihre Ausführung betreffen, für den Ausschluss eines direkten Klagerechtes der Vereinsmitglieder sprechen: Das gilt vor allem von der Konventionalstrafbestimmung der Ziffer 1 des Abschnittes XI, wonach die Strafe, die bei Verletzung vertraglicher Vorschriften geschuldet wird, zu Gunsten

des andern « Vertragsteiles » verfällt, ohne dass irgend welche Rechte der einzelnen Mitglieder vorbehalten würden. Sodann ist zu verweisen auf die Ziffern 3 und 4 dieses Abschnittes, — betreffend die beiderseitige Pflicht der Vertragskontrahenten, gegen vertragswidriges Verhalten ihrer Mitglieder einzuschreiten, und betreffend das Dahinfallen des Kollektivvertrages bei nicht rechtzeitiger Hinterlegung der an Stelle einer verfallenen tretenden neuen Konventionalstrafsumme — und auf die Ziffern 3 und 5 des Abschnittes IX, betreffend die Pflicht der Meister, ihre Arbeiter vom « Nachweis » zu beziehen und den Entzug des Nachweises gegenüber vertragswidrig handelnden Arbeitern. Endlich werden sowohl in der Ueberschrift des Vertrages als in den Schlussbestimmungen ausdrücklich die beiden Verbände und nur sie als die Vertragsparteien bezeichnet. Nach dem allem wollte man also ihren Mitgliedern, — vorbehaltlich der Bestimmungen, die sich als Normen für die künftigen Arbeitsverträge darstellen, — keine selbständigen Rechte auf Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten einräumen, auch soweit nicht, als es sich um die Wahrung individueller Mitgliederinteressen handelt, sondern lediglich den Verband selbst mit der Wahrung auch solcher Interessen betrauen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung der Kläger wird abgewiesen und das angefochtene Urteil des zürcherischen Obergerichts vom 28. Februar 1914 in allen Teilen bestätigt.

87. Arrêt de la 1^{re} section civile du 10 juillet 1914 dans la cause veuve Meyer, demanderesse, c. E. Meyer et consorts, défendeurs.

Prescription de créance: la renonciation à la prescription suppose une manifestation de volonté du débiteur envers le créancier, une déclaration faite par le débiteur à un tiers ne suffit pas.

La demanderesse et sa sœur veuve Reine Meyer-Braunschweig ont pendant de longues années et jusqu'à la mort de Reine Meyer vécu ensemble à La Chaux-de-Fonds. En mai 1886 et en 1890 la demanderesse a prêté sans intérêts à sa sœur une somme totale de 40 000 fr. Le 13 juin 1891 et le 10 mai 1893 Reine Meyer a remboursé 3450 fr., de sorte qu'elle restait débitrice de 36 550 fr. Elle est décédée le 12 juillet 1911.

Trois des héritiers ayant contesté la dette de la défunte envers sa sœur, celle-ci leur a ouvert action en paiement de 36 550 fr. Les défendeurs ont opposé la prescription. La demanderesse a soutenu que pendant la durée de la vie commune la prescription n'a pas couru et que d'ailleurs elle a été interrompue ou que du moins Reine Meyer y a renoncé: à titre de preuve elle produit un bilan de la fortune de Reine Meyer établi et signé par elle en 1904 et qui porte au passif la mention: « Avances faites par M^{me} veuve Henriette Meyer 30 000 francs »; ce bilan — ainsi qu'un bilan également produit, dressé par dame Henriette Meyer et qui porte la mention correspondante: « Avance faite à M^{me} Reine Meyer 30 000 fr., » — avaient été annexés à des recours contre une décision de la commission de taxation adressés le 27 octobre 1904 au Département des finances par les deux sœurs.

Le Tribunal cantonal a déclaré la demande mal fondée. Dame Henriette Meyer a recouru en réforme au Tribunal fédéral en réduisant cependant ses conclusions à 30 000 fr.